

Allgemeine Einkaufsbedingungen

für Lieferungen und Leistungen an die Harz Energie GmbH & Co. KG, Harz Energie Netz GmbH,
Bad Lauterberg Energie GmbH und Bad Lauterberg Netz GmbH
(Stand: 22. August 2019)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen der Harz Energie GmbH & Co. KG, Harz Energie Netz GmbH, Bad Lauterberg Energie GmbH und Bad Lauterberg Netz GmbH (nachfolgend Auftraggeber „AG“ genannt) mit ihren Lieferanten und Dienstleistern (nachfolgend Auftragnehmern „AN“ genannt), und zwar ausschließlich. Abweichende AGB des AN werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der AG hat sich mit ihrer Geltung oder Teilen davon schriftlich ausdrücklich einverstanden erklärt. Abänderungen und Nachträge zu diesem Vertrag sind nur schriftlich und in beiderseitigem Einvernehmen möglich.
- 1.2. Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Verträge über Lieferungen und Leistungen mit demselben AN, ohne dass der AG in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; die jeweils aktuelle Fassung der AGB ist abrufbar unter:
www.harzenergie.de/veroeffentlichungen,
www.harzenergie-netz.de/veroeffentlichungen,
www.badlauterberg-energie.de/de/Kopfnavigation/Wir-ueberuns/Veroeffentlichungen/.

2. Rangfolge

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge:

- bei Vorliegen eines Rahmenvertrages gelten die Bestimmungen des jeweiligen Rahmenvertrages,
- bei vorliegender Ausschreibung gelten die Bestimmungen aus Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis und Vergabeverhandlung,
- die Bestimmungen der Bestellung mit rechtsverbindlichen Unterschriften,
- die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen sowie spezielle und allgemeine technische Bedingungen,
- diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen an die Harz Energie GmbH & Co. KG, Harz Energie Netz GmbH, Bad Lauterberg Energie GmbH und Bad Lauterberg Netz GmbH,
- die Baustellenordnung des AG,
- (ZTVA-StB 97, ZTV-SA 97, VOB/C in der jeweils gültigen Fassung).

3. Ausführung, Umweltschutz, Sicherheit, Gesundheitsschutz und Qualität

- 3.1. Der AN hat die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben und die betrieblichen Regeln und Vorschriften des AG zu berücksichtigen. Insbesondere hat der AN die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, die „Grundsätze der Prävention“ DGUV Vorschrift 1 sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend der Maschinenverordnung mit einer Betriebsanleitung und einer EG-Konformitätserklärung zu liefern. Sie müssen außerdem den in den Verzeichnissen A und B der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel“ aufgeführten Normen sowie sonstigen Regeln mit sicherheitstechnischem Inhalt und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln entsprechen. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung der o. g. Vorschriften auf Verlangen des AG nachzuweisen.
- 3.2. Der AG beauftragt hiermit den AN, die Richtlinien der Baustellenverordnung (BaustellV vom 10.06.1998, zuletzt geändert 23.12.2004) einzuhalten. Sollte die Benennung und der

Einsatz eines Koordinators erforderlich sein, so übernimmt der AN diese Aufgaben. Der Koordinator ist gegenüber dem AG unter Vorlage des notwendigen Eignungsnachweises vor Beginn der Arbeiten zu benennen. Die sich aus der Baustellenverordnung ergebenden Aufgaben, Erstellung des SIGE-Planes sowie Koordination und Aufsicht des Bauvorhabens, sind vom Koordinator zu erledigen und dem AG mindestens 4 Wochen vor Baubeginn zu übergeben. Die Anmeldung der Baustelle bei der zuständigen Behörde erfolgt durch den AG. Die erforderlichen Daten sind dem AG mindestens 4 Wochen vor Baubeginn vorzulegen.

- 3.3. Der AN hat bei Vertragsabschluss eine Kopie der gültigen Freistellungsbescheinigung nach § 48b Abs. 1 Satz 1 Einkommenssteuergesetz an den AG auszuhändigen. In Fällen, in denen die Freistellungsbescheinigung auf einen bestimmten Auftrag beschränkt ist, ist sie dem AG im Original auszuhändigen. Folgebescheinigungen sind unaufgefordert dem AG zur Verfügung zu stellen.
- 3.4. Für den Fall, dass der AN Stoffe liefert, die Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind, ist der AN verpflichtet, unaufgefordert vor der Lieferung das EG-Sicherheitsdatenblatt (§ 6 GefStoffV) zur Verfügung zu stellen.
- 3.5. Der Einsatz von krebserregenden Stoffen wird dem AN untersagt.

4. Angebot

Der AN hat sich im Angebot genau an die Spezifikation und den Wortlaut der Ausschreibung oder Anfrage zu halten. Auf Abweichungen ist ausdrücklich hinzuweisen. Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen.

5. Bestellung

- 5.1. Nur schriftliche, von zwei Vertretungsberechtigten des AG unterschriebene, Bestellungen sind verbindlich. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
- 5.2. Änderungen / Erweiterungen des Leistungs- und Lieferumfanges, die sich bei der Ausführung als erfolgreich erweisen, wird der AN dem AG unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- 5.3. Die Schriftform gilt auch als gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung.
- 5.4. Die Bestellung gilt vom AN als bestätigt, sofern ihr nicht innerhalb von 10 Werktagen widersprochen wird. Eine Auftragsbestätigung ist nur bei gesonderter Aufforderung auf der Bestellung zu erstellen.

6. Auftragsdurchführung, Schulung von Mitarbeitern

- 6.1. Die Ausführung des jeweiligen Liefer- oder Leistungsauftrages durch den AN hat nach den geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie alle anerkannten Regeln der Technik und bei Bauleistungen unter besonderer Berücksichtigung und Beachtung der Bau-, Zeichen und Einmessvorschriften des AG sowie sämtlicher maßgeblicher Normen, insbesondere aller arbeits- und sozialrechtlichen sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, Richtlinien, berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, insbesondere auch die der BGFV und der BGFE, in der jeweils gültigen Fassung, und behördlicher Anweisungen zu erfolgen.
- 6.2. Die eingesetzten Mitarbeiter sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften sowie im Umgang mit den eingesetzten Materialien zu schulen. Die Schulungen dürfen nicht länger als 2 Jahre zurückliegen und der Nachweis ist auf Verlangen des AG vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.

7. Baustelleneinrichtung, -überwachung, -leitung und -koordination

- 7.1. Im Falle einer Baustelleneinrichtung hat der AN die anfallenden Kosten einzupreisen. Bauunterkünfte sowie sanitäre Anlagen sind nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften einzurichten und während der ganzen Auftragsabwicklung sauber und ordentlich zu unterhalten.
- 7.2. Der AG nimmt seine Interessen durch die von ihm bestellte Bauüberwachung wahr; sie entbindet den AN nicht von der Verantwortung für die vertragsmäßige und technisch einwandfreie Ausführung des Auftrages. Die Bauüberwachung hat das Recht, die zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrages erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.
- 7.3. Für die Kontrollen seitens der Bauüberwachung hat der AN die erforderlichen Arbeitskräfte und Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 7.4. Der AN hat einen Bauleiter mit den Pflichten nach der jeweiligen Landesbauordnung, zumindest nach dem Muster für Landesbauordnungen, zu bestellen, der jederzeit anwesend ist, die Aufträge und Anordnungen der Bauüberwachung entgegennimmt und dem die genaue Unterweisung der ihm unterstellten Arbeiter (Bauaufsicht) obliegt. Ebenso obliegt der Bauleitung die Allgemeine Verkehrssicherungspflicht. Der Name des Bauleiters ist nach Aufforderung schriftlich mitzuteilen.
- 7.5. Der AG kann die Abberufung der Aufsichtspersonen oder sonstigen Personals verlangen, wenn die Voraussetzungen für eine verantwortungsvolle Zusammenarbeit fehlen oder es an fachlicher Eignung mangelt. Der AN ist verpflichtet die abberufenen Personen unverzüglich durch Personen zu ersetzen, welche die vorgenannten Voraussetzungen uneingeschränkt erfüllen.
- 7.6. Nach DGUV Vorschrift 1 hat der AN erforderlichenfalls eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt. Alle Arbeiten sind so auszuführen und abzustimmen, dass Störungen und Beeinträchtigungen anderer Unternehmen sowie eine gegenseitige Gefährdung der Arbeitskräfte ausgeschlossen werden können. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Beachtung des § 8 des Arbeitsschutzgesetzes hingewiesen.

8. Lieferzeiten, Ausführungsstermine, Verzug, Vertragsstrafe

- 8.1. Die in der Bestellung angegebenen oder in der Ausschreibung vereinbarten Termine der Lieferung oder Leistung sind bindend. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann. Der AG kann vom AN Arbeitsunterbrechungen verlangen, wenn diese für die Qualität der Arbeit erforderlich ist (z.B. bei widrigen Witterungsverhältnissen, in Störungssituationen). Der AN hat in diesem Fall Anspruch auf eine angemessene Verlängerung seiner Leistungstermine.
- 8.2. Die Arbeiten müssen unverzüglich nach Auftragserteilung im Einvernehmen mit dem AG begonnen werden. Der AG ist berechtigt, die Inangriffnahme oder die vorzugsweise Ausführung derjenigen Leistungen zu verlangen, welche er mit Rücksicht an den Gesamtfortgang der Arbeiten oder aus sonstigen Gründen für besonders vordringlich erachtet. Der AN kann hierzu Vorschläge machen, welche vom AG, soweit möglich, berücksichtigt werden.
- 8.3. Tritt ein Baustillstand durch Verschulden des AG ein, treten der AG und der AN unverzüglich in Gespräche ein, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen bzw. Alternativlösungen festzulegen.
- 8.4. Auf Anforderung des AG ist vom AN ein verbindlicher Zeitplan vorzulegen, der vom AG zu genehmigen ist.
- 8.5. Mit Ablauf der Lieferungs- oder Leistungsfrist gerät der AN ohne Mahnung in Verzug.

- 8.6. Im Falle des Verzuges stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu. Kann der AN nicht nachweisen, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat, ist der AG berechtigt, je begonnenen Werktag 0,2 %, jedoch insgesamt nicht mehr als maximal 5 % des in der jeweiligen Bestellung angegebenen Netto-Auftragswertes, als Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei genügt es, wenn der AG diesen Anspruch spätestens mit der Schlusszahlung geltend macht. Die Geltendmachung von über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schäden bleibt hiervon unberührt. Insbesondere ist der AG berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Lieferung oder Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt der AG Schadensersatz, steht dem AN das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Verwirkte Vertragsstrafen sind auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen.

9. Lieferung, Leistung

- 9.1. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung erfolgt die Lieferung „frei Bestimmungsort“ einschließlich Verpackung.
- 9.2. Jeder Warenanlieferung – auch Teillieferung – ist ein Lieferschein beizufügen. Neben der Lieferanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellangaben (Bestellnummer, Bestelldatum, Anlieferstelle, gegebenenfalls Name des Empfängers und Materialnummer) anzugeben.
- 9.3. Die Waren dürfen nur an Werktagen montags bis donnerstags in der Zeit von 07:00 bis 15:30 Uhr, sowie freitags in der Zeit von 07:00 bis 13:00 Uhr angeliefert werden, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden.
- 9.4. Waren sind grundsätzlich an die vom AG in der Bestellung benannten Lieferadressen zu liefern.
- 9.5. Bei der Lieferung von Gefahrstoffen sind dem AG Produktinformationen, insbesondere Sicherheitsdatenblätter, rechtzeitig vor der Lieferung zu übermitteln. Das gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen.
- 9.6. Der AN ist zu Teillieferungen / -leistungen grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt.
- 9.7. Die Gefahr geht erst auf den AG über, nachdem die Lieferung oder Leistung an den AG übergeben (Lieferung) oder von dem AG abgenommen (Leistung) wurde.

10. Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle, Haftung

- 10.1. Beim Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle des AG ist den Anweisungen des Fachpersonals des AG zu folgen. Das Betreten oder Befahren des Werksgeländes / der Baustelle ist rechtzeitig anzumelden. Die Vorschriften der StVO sind einzuhalten.
- 10.2. Der AG und seine Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auch für leichte Fahrlässigkeit. Der AG und seine Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen haften auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Vertragsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Vertragspartner vertrauen konnte.

11. Abnahme, Erfüllung

- 11.1. Der AN hat dem AG die vertragsgemäße Fertigstellung der Leistung bzw. Teilleistung unverzüglich mitzuteilen und mit ihm einen Abnahmetermin unter Anwesenheit von bevollmächtigten Vertretern des AG und des AN zu vereinbaren. Der AN hat den Vertrag erst erfüllt, wenn die geschuldete Leistung oder Lieferung vollständig beim AG eingegangen und abgenommen worden ist. Über die ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragsleistung ist ein

nach vorheriger Terminabsprache im Beisein von AG und AN von beiden Vertragspartnern unterzeichnetes Abnahmeprotokoll anzufertigen. Erscheint der AN oder dessen Beauftragter nicht zu diesem Termin, so ist der AG berechtigt, das Aufmaß allein vorzunehmen und danach abzurechnen. Ein beiderseitig unterzeichnetes Abnahmeprotokoll im Original mit rechtsverbindlichen Unterschriften ist Zahlungsvoraussetzung und der Rechnung in Kopie beizufügen. Die Angabe festgestellter Mängel im Abnahmeprotokoll gilt zugleich als Vorbehalt gemäß § 640 Abs. 2 BGB. Ein für die Mängel in dem Abnahmeprotokoll festgelegter Abstimmungstermin gilt als Frist zur Nacherfüllung.

11.2. Die Kosten einer wiederholten Abnahme, die beide Vertragspartner verlangen können, hat derjenige zu übernehmen, der die Wiederholung zu vertreten hat.

11.3. Bezüglich aller vor der Abnahme auftretenden Schäden und hinsichtlich der ordnungsgemäßen Wiederherstellung von Oberflächen hat sich der AN bei den jeweiligen Rechtsträgern zu entlasten.

11.4. Die Rechnung wird erst zur Zahlung fällig, wenn alle Nachweis-papiere für die ordnungsgemäße Entsorgung von nachweis-pflichtigen Abfälle vorliegen, sofern im Rahmen der vom AN zu erbringenden Leistungen solche Abfälle angefallen sind.

12. Vergütung

Stundenlohnarbeiten und für die vom AG außerhalb der normalen Wochenarbeitszeit angeordneten Stunden werden nur dann vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Stundenzettel hat der AN innerhalb von drei Werktagen dem AG zur Genehmigung vorzulegen.

13. Preise, Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen

13.1. Die in der Bestellung genannten bzw. in der Ausschreibung vereinbarten Preise sind Nettopreise. Der Preis deckt alle Leistungen des AN zur Erfüllung des Vertragszwecks ab. Sie verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

13.2. Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat ausweisen (gilt nicht für Kleinbetragsrechnungen). Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.

13.3. Grundlage für die Rechnungslegung bei Leistungen ist ein vom AG bestätigtes Aufmaß. Dem Aufmaß sind alle geforderten Unterlagen beizufügen. Die Rechnung ist spätestens 2 Wochen nach Fertigstellung der beauftragten Leistung einzureichen.

13.4. Der AG ist berechtigt, von den Zahlungen Einbehalte nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften wegen Mängel vorzunehmen, sofern er die Beseitigung von Mängeln verlangen kann.

13.5. Die Zahlung der Rechnungen erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sowohl beim Gutschriftverfahren, als auch bei Rechnungslegung durch den AN innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungseingang unter Berücksichtigung von 2 % Skonto, andernfalls innerhalb von 30 Kalendertagen Netto ohne Abzug.

13.6. Eine Zeitverzögerung durch unrichtige oder unvollständige Rechnungslegung beeinträchtigt die vorstehende Skontofrist nicht.

14. Abfallentsorgung

14.1. Soweit bei den Lieferungen / Leistungen des AN Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der AN die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den AN über.

14.2. Die Entsorgung / Verwertung aller Reststoffe ist auf Rechnung des Auftragnehmers fachgerecht unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Gesetzgebung durchzuführen.

15. Mängelrüge

Bei der Lieferung von Waren, die der AG gemäß §§ 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung der Ware und zur Rüge eines offenen Mangels 12 Werktage ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 12 Werktage ab Entdeckung des Mangels.

16. Mängelansprüche

16.1. Dem AG stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Diese verjähren gemäß den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist der AG berechtigt, vom AN nach eigener Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

16.2. Der AG ist berechtigt, auf Kosten des AN die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht oder wenn der AG zuvor unter Fristsetzung zur Mängelbeseitigung erfolglos aufgefordert ist.

16.3. Bei Mängeln verlängert sich die Gewährleistungszeit um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit. Wird der Liefer-/Leistungsgegenstand infolge eines Mangels vollständig oder teilweise neu geliefert, beginnt die Gewährleistungszeit für den neu gelieferten Gegenstand bzw. die entsprechende Teilkomponente neu.

17. Sicherheitsleistung

17.1. Der AG ist berechtigt, als Sicherheit für Vertragserfüllungsansprüche einen Betrag von 10 % des Brutto-Auftragswertes für die Dauer der Baumaßnahme einzubehalten. Der AN ist berechtigt, die Auszahlung des Einbehalts für die Vertragserfüllung zu verlangen, wenn er für 10 % des Brutto-Auftragswertes eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechenbarkeit - ausgenommen unbestrittene oder bereits rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen - sowie die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB beibringt. Die Kosten der Vertragserfüllungsbürgschaft trägt der AN. Wenn das Sicherungsinteresse zu einem späteren Zeitpunkt geringer ist als die gegebene Bürgschaft, kann dem durch eine Austauschbürgschaft in verringerter Höhe Rechnung getragen werden.

17.2. Der AG ist berechtigt, als Sicherheit für Gewährleistungsansprüche einen Betrag von 5 % des Brutto-Auftragswertes für die Dauer der Gewährleistung einzubehalten. Der AN ist berechtigt, die Auszahlung des Einbehalts für die Gewährleistung zu verlangen, wenn er für 5 % des Brutto-Auftragswertes eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechenbarkeit - ausgenommen unbestrittene oder bereits rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen - sowie die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB beibringt. Die Kosten der Gewährleistungsbürgschaft trägt der AN. Wenn das Sicherungsinteresse zu einem späteren Zeitpunkt geringer ist als die gegebene Bürgschaft, kann dem durch eine Austauschbürgschaft in verringerter Höhe Rechnung getragen werden.

18. Gewährleistung

18.1. Die Gewährleistung beträgt fünf Jahre beginnend mit der Abnahme. Sie beginnt für Oberflächenarbeiten jedoch frühestens mit der Abnahme der Oberflächenarbeiten durch den Straßenbau-lasträger.

18.2. Unbeschadet weitergehender Ansprüche hat der AN alle in der Gewährleistungszeit auftretenden Mängel nach Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beheben.

18.3. Der AN hat über die von ihm erbrachten Bauleistungen hinaus auch dann Gewähr zu leisten, wenn er bei der Durchführung der Arbeiten gegen die vorhergesehene Art der Ausführung oder bauseits gelieferte Werkstoffe oder die Arbeiten und Leistungen anderer Unternehmer Bedenken hatte oder bei pflichtgemäßer Prüfung hätte haben müssen, sofern er seine Bedenken nicht unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich dem AG mitgeteilt hat.

19. Haftung

19.1. Der AN haftet dem AG und gleichermaßen einem Dritten für Schäden, die vom AN, seinen Erfüllungsgehilfen, leitenden Angestellten oder gesetzlichen Vertretern im Zusammenhang mit der Auftragsausführung schuldhaft verursacht wurden.

19.2. Der AN stellt den AG von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages gegen den AG erhoben werden und vom AN zu vertreten sind.

19.3. Der AN kann sich nicht darauf berufen, dass er bei der Auswahl seiner Verrichtungsgehilfen und bei deren Überwachung die im Verkehr übliche Sorgfalt beachtet habe.

19.4. Alle Transporte und Krandienstleistungen werden mit entsprechenden Versicherungen durch den AN gesichert.

20. Haftpflichtversicherung

Der AN hat zur Deckung seines Gewährleistungs- und Haftungsrisikos eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, deren Bestehen spätestens bei Beauftragung nachzuweisen und für die Dauer der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten ist. Die Deckungssumme muss mindestens 3,0 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden betragen. Der AG hat das Recht der Nachprüfung und kann die Veränderung der Versicherung verlangen. Er hat das Recht zur sofortigen Entziehung des Auftrages, falls der AN den oben genannten Verpflichtungen nicht nachkommt bzw. unrichtige Angaben hierzu gemacht hat. Der AN muss die Mindestdeckungssumme auf Verlangen des AG nachweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit dem AG abzustimmen.

21. Nachunternehmer

Subunternehmer zur Erfüllung der beauftragten Leistung dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des AG herangezogen werden. Dies gilt auch für einen späteren Wechsel. Mit Vertragsabschluss verpflichtet sich der AN, dass für die von ihm eingesetzten Mitarbeiter, Subunternehmer oder Dritte die einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften während der Durchführung des Vertrages befolgt werden. Weiterhin schließt die Einwilligung des AG die Haftung des AN für ein Handeln oder Unterlassen des Subunternehmers nicht aus.

22. Erfüllungsort und Gefahrtragung

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des AN ist die im Vertrag genannte Verwendungs- bzw. Empfangsstelle. Die Gefahr für eine Lieferung geht erst mit der Übergabe an eine vom AG zum Empfang berechnete Person an der Verwendungs- bzw. Empfangsstelle über. Die §§ 447 Abs. 1, 644 Abs. 2 BGB finden keine Anwendung.

23. Vertraulichkeit und Veröffentlichungen

23.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Unterlagen oder Auskünfte, die sie von einem der Vertragspartner erhalten haben, nur mit der Zustimmung dieses Vertragspartners Dritten zugänglich zu machen. Der Vertragspartner wird seine Zustimmung nicht verweigern, wenn dies zur Erfüllung des Vertragszwecks unerlässlich ist oder seine berechtigten Geheimhaltungsinteressen nicht beeinträchtigt werden.

23.2. Soweit im Zuge der Arbeiten personenbezogene Daten genutzt werden, verpflichtet sich der AN die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 5 BDSG) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einzuhalten.

23.3. Der AN darf ohne schriftliche Einwilligung durch den AG keine Artikel, Filme oder Fotografien zur Veröffentlichung und für Vorträge anfertigen. Außerdem darf der AN keinerlei Auskünfte über Preise, Projekte oder in der Nähe befindlicher Anlagen oder Einrichtungen geben, die im Eigentum oder Besitz des AG stehen.

23.4. Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG zulässig.

23.5. Weitergehend gelten die Bestimmungen der Vertraulichkeits- und Sicherheitsvereinbarung (VuSV).

24. Abtretungsverbot

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des AN außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354a HGB sind ausgeschlossen. Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Einwilligung des AG.

25. Kündigung

Von der Bestellung von Lieferungen (§ 433 BGB) kann der AG aus wichtigem Grund bis zur Übergabe der Lieferung jederzeit zurücktreten.

26. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des AG.

27. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für Änderungen dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

28. Salvatorische Klausel

Sollten die Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, behalten die übrigen Bestimmungen des Vertrages ihre Gültigkeit. Die Vertragspartner sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmungen angemessene, wirksame und durchführbare Regelungen zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was sie nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei dessen Abschluss die Rechtswirksamkeit oder Undurchführbarkeit gekannt hätten. Das gleiche gilt, sofern sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

29. Vertragssprache, Anwendbares Recht

29.1. Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

29.2. Für Bestellungen, auf die diese Geschäftsbedingungen Anwendung finden, wird deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 vereinbart. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms – ICC, Paris, auszulegen.